

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF	2
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Beschluss der Hebesatzsatzung 2017	5
Vorlage FB I/3089/2016	5
TOP Ö 3 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	7
Vorlage FB III/3083/2016	7
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Friedhof FB III/3083/2016	13
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB III/3083/2016	16
Anlage 3 23. Nachtrag Friedhofssatzung FB III/3083/2016	17
TOP Ö 4 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	20
Vorlage FB III/3084/2016	20
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung FB III/3084/2016	25
Anlage 2 Kostenzusammenstellung FB III/3084/2016	26



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 10.11.2016, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Beschluss der Hebesatzsatzung 2017 **FB I/3089/2016**
- 3 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren **FB III/3083/2016**
für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
- 4 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und **FB III/3084/2016**
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Stellenfreigabe zur Wiederbesetzung einer technischen **FB I/3093/2016**
Angestelltenstelle im Bereich Stadtplanung
- 2 Dringlichkeitsbeschluss - Vergabe des Auftrages zur Be- **FB II/3053/2016**
schaffung eines Kommandowagen (KdoW)
- 3 Dringlichkeitsbeschluss - Vergabe des Auftrages zur Be- **FB II/3056/2016**
schaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTF)
- 4 Vergabe Schulbücher Realschule **FB II/3054/2016**
- 5 Unbefristete Niederschlagung offener Prozesskosten **FB III/3082/2016**

- 6 Anschaffung Büromöbel RGM
- 7 Mitteilungen und Anfragen

RGM/3052/2016

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 10.11.2016
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Pohl, Andreas	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter: Morton Gerhardus



Vorlage

Datum: 21.10.2016
Vorlage FB I/3089/2016

TOP	Betreff Beschluss der Hebesatzsatzung 2017												
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2017 in folgender Fassung: Hebesatz-Satzung der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2016 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen § 1 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden in der Schloss - Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>1.</td><td>Grundsteuer</td><td></td></tr><tr><td>1.1.</td><td>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</td><td>400 v.H.</td></tr><tr><td>1.2.</td><td>für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td><td>690 v.H.</td></tr><tr><td>2.</td><td>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</td><td>470 v.H.</td></tr></table> § 2 Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2017.		1.	Grundsteuer		1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	690 v.H.	2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.
1.	Grundsteuer												
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.											
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	690 v.H.											
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.											

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 sind die oben genannten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 festzusetzen.

Da zum Zeitpunkt der Jahresveranlagung der Grundbesitzabgaben und der Gewerbesteuer der Haushalt noch nicht beschlossen ist, wird eine Hebesatzsatzung als Rechtsgrundlage für die Steuererhebung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Morton Gerhardus

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 18.10.2016
Vorlage FB III/3083/2016

TOP	Betreff 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2017.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2016 um rd. 7.100 € angestiegen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Unterhaltung der Friedhofsgaragen in Höhe von etwa 10.000 €, welche in 2017 einmalig anfallen werden. Aufgrund einiger in 2016 endgültig abgeschriebener Anlagengüter sinken die Abschreibungen sowie die Verzinsung, wodurch die genannte Erhöhung etwas aufgefangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2016** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **32.963 €** aus.

Die für **2016** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 36.063 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 13.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Überschuss von rd. 23.063 €. In der Kalkulation wurden 183 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung

werden etwa 192 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der Anzahl von Ausgleichsgebühren wird voraussichtlich etwas zulegen.

Zum **31.12.2016** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2016 rd.	- 32.963 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	2.422 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	6.078 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	4.500 €
• Überschuss aus Hochrechnung 2016	<u>23.063 €</u>
• Bestand zum 31.12.2016 rd.	3.100 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührekalkulation für 2017 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2013	7.545 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	3.455 €
• Teilabbau Überschuss 2015	<u>- 5.000 €</u>
• Belastungen für 2017	6.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2016 durch die bereits angesprochenen Aufwendungen für die Friedhofsgaragen.

In der Kalkulation 2017 wird von 175 Bestattungen (2016: 160 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt tendenziell eher wieder ansteigt. Um auf diesen Trend zu reagieren und größere Überschüsse zu vermeiden, wurde für die Folgejahre ähnlich kalkuliert. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2016 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 48 % zu 52 %. Dieses Verhältnis bestätigt weiterhin die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr sinkt vor allen Dingen durch die geringere Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren sowie den gegenzurechnenden Überschuss aus 2015, wodurch nur eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von ca. 6.000 € bleibt. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen bleiben nahezu konstant.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** steigen leicht. Die Anzahl der Leichenhallennutzungstage erhöht sich gegenüber dem Vorjahr. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **77 € auf 81 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** sinken insgesamt deutlich. Die Anzahl der Nutzungstage ist gegenüber den Vorjahren gestiegen und wird auch mit einem

leichten Anstieg kalkuliert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag wurde gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt, so dass für das Gebührenjahr 2017 die Mehrbelastung in Höhe von rd. 3.505 € nunmehr wegfällt. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von **161 €/ Nutzung auf 78 €/ Nutzung**.

- Die *Aufwendungen für die Nutzungsrechte* sinken gegenüber 2016 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.000 € eingeplant. Insbesondere hierdurch sinken die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht noch stärker.
- Die Gebühren für die *Errichtung von Grabmalen* bleiben gegenüber 2016 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2017 vor:

Bestattungsgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.246,00	1.247,00	1.227,00	1.247,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.673,00	1.679,00	1.644,00	1.671,00
für Ausgrabung von Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Eingrabungen von Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.198,00	2.201,00	2.163,00	2.199,00
- bei Personen über 10 Jahren	3.053,00	3.067,00	2.998,00	3.047,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.534,00	1.533,00	1.511,00	1.536,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	76,00	77,00	81,00	81,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	170,00	161,00	78,00	78,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	189,00	187,00	175,00	178,00
- Personen über 10 Jahren	572,00	566,00	529,00	539,00
bei Urnengräbern	469,00	464,00	434,00	442,00
bei Wahlgräbern	1.401,00	1.387,00	1.296,00	1.321,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	286,00	283,00	264,50	269,50
- Urnengemeinschaftsgrab	234,50	232,00	217,00	221,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Kindergrab	1.445,00	1.449,00	1.436,00	1.454,00
Reihengrab	2.255,00	2.261,00	2.207,00	2.238,00
Wahlgrab	3.084,00	3.082,00	2.974,00	3.020,00
Urnengrab	1.540,00	1.538,00	1.514,00	1.534,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof

Anlage 3: 23. Nachtrag der Satzung

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2017

Kalkulationsgrundlagen			
		Fallzahl	
Wahlgräber		75,00	
Reihengräber		5,00	
Urnengräber		95,00	
Kindergräber		0,00	
Bestattungen insgesamt		175,00	
Leichenhallentage			
Leichenhallentage		390,00	
Trauerfeiern Kapelle			
Trauerfeiern Kapelle		100,00	
Bestattungskosten Unternehmer		EURO	
Herstellung Wahlgrab		772,94	
Herstellung Reihengrab		772,94	
Herstellung Kindergrab		355,85	
Herstellung Urnengrab		175,00	
Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten			
	Bestattungskosten	Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	101.645,00	175,00	580,83

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
	bisher EURO	neu EURO
für Reihengräber bei Personen bis zu 10 Jahren		
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		936,68
gerundet	954,00	937,00
für Reihengräber bei Personen über 10 Jahren		
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Reihengrab		772,94
insgesamt		1.353,77
gerundet	1.387,00	1.354,00
für Wahlgräber bei Personen bis zu 10 Jahren		
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		936,68
gerundet	954,00	937,00
für Wahlgräber bei Personen über 10 Jahren		
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Wahlgrab		772,94
insgesamt		1.353,77
gerundet	1.387,00	1.354,00

für Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	871,25
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			1.227,10
gerundet		1.247,00	1.227,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	871,25
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.644,19
gerundet		1.679,00	1.644,00
für Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			936,68
gerundet		954,00	937,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.353,77
gerundet		1.387,00	1.354,00
für Eingrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.452,08
- Unternehmerkosten Kindergrab	x	2,00	711,70
insgesamt			2.163,78
gerundet		2.201,00	2.163,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.452,10
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab	x	2,00	1.545,90
insgesamt			2.998,00
gerundet		3.067,00	2.998,00

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.161,70
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	350,00
insgesamt			1.511,70
gerundet		1.533,00	1.511,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle			
Kosten Leichenhalle	Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2 31.637,00	390,00		81,12
	gerundet	77,00	81,00
Kosten Kapelle	Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2 7.826,00	100,00		78,26
	gerundet	161,00	78,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	187,00	175,00
- Personen über 10 Jahren	566,00	529,00
bei Urnengräbern	464,00	434,00
bei Wahlgräbern	1.387,00	1.296,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	283,00	264,50
- Urnengemeinschaftsgrab	232,00	217,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00

Kostenzusammenstellung Friedhof 2017

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	90.180,00	45.090,00	18.036,00	4.509,00	22.545,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523120	Pflege Außenanlagen	65.000,00	8.125,00	0,00	0,00	56.875,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	310,00	310,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.100,00	620,00	0,00	0,00	2.480,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	1.230,00	410,00	205,00	205,00	410,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	112.100,00	112.100,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	330,00	165,00	66,00	17,00	82,00
541300	Reisekosten	20,00	10,00	4,00	1,00	5,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
542200	Leasing	360,00	180,00	72,00	18,00	90,00
542900	Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste	110,00	55,00	22,00	6,00	27,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	30,00	15,00	0,00	0,00	15,00
543300	Zeitungen und Fachliteratur	100,00	50,00	0,00	0,00	50,00
543400	Porto	400,00	200,00	0,00	0,00	200,00
543500	Telefon	750,00	375,00	0,00	0,00	375,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	290,00	145,00	58,00	15,00	72,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kopierkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Softw./Systemk. EDV	1.500,00	500,00	250,00	250,00	500,00
	Bauhof	31.510,00	3.151,00	0,00	0,00	28.359,00
	Umlagen	68.890,00	32.679,00	10.814,00	2.790,00	22.607,00
	Abschreibung	13.790,00	4.110,00	1.410,00	0,00	8.270,00
	Verzinsung	24.160,00	5.060,00	680,00	10,00	18.410,00
	Gesamtaufwendungen	302.530,00	101.645,00	31.637,00	7.826,00	161.422,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	298.380,00	101.645,00	31.637,00	7.826,00	157.272,00

¹⁾ Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

Anlage 3

23. Nachtrag vom xx.xx.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2016 folgenden 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	269,50
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	221,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	221,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.375,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	442,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	768,00
---	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.247,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.671,00
von Urnen		EURO	768,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00
von Urnen		EURO	768,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.199,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	3.047,00
von Urnen		EURO	1.536,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag EURO 81,00
(bei max. 4 Tagen somit EURO 324,00)
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 78,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 23. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 18.10.2016
Vorlage FB III/3084/2016

TOP	Betreff 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007				
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung): <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</i></p> <p>Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table><tr><td>a) für die Straßenreinigung</td><td>0,87 EUR/m,</td></tr><tr><td>b) für die Winterwartung</td><td>1,70 EUR/m.</td></tr></table>		a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.				

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Änderung § 3 Absatz 2 und 3

Nach der gängigen Rechtsprechung ist die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Sommerreinigungspflicht – Kehrdienst. In unserer Satzung ist sie derzeit allerdings explizit als Bestandteil der Gehwegreinigung genannt. Hierdurch ließe sich fälschlicherweise interpretieren, dass es nicht Bestandteil der Fahrbahnreinigung ist. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Absätze 2 und 3 umzuformulieren, so dass die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Reinigungspflicht generell ist. Damit gilt sie eindeutig sowohl für die Gehweg- als auch für die Fahrbahnreinigung.

Änderungen sind markiert dargestellt

- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.**
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. **Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen.** Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 6 Absatz 6 Gebührenmaßstab
Gebührengegenüberstellung

	2016	2017
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,92 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,89 €/m	1,70 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2016** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.943 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	289.927 €

Die Kalkulation **2016** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Fehlbetragsabbau** von **80 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **63.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2016** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **80 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Überschuss von **315 €** ab.

Der Winter war zu Beginn des Jahres eher durchschnittlich und auch aktuell sehr mild. Die **Hochrechnung 2016** unterstellt einen mittelmäßigen Winter, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten berücksichtigt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2016 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst erneut geringer ausfallen werden als geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **63.000 €** ein Überschuss von rd. **37.775 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2016** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.338 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	264.702 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 623 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 700 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 700 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 315 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2014 in 2017 rd. - 65.000 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 7.500 €
- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 67.884 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 7.116 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 37.775 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2017

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2016 insgesamt um etwa 420 €. Somit kann durch den Aufbau leichter Überschüsse die Gebühr von 0,92 €/m auf **0,87 €/m** gesenkt werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2017

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten geringfügig, was zu einer Gebührensenkung von 0,10 €/m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,45 €/m. Begünstigend kommt die Überschussabdeckung von rd. 72.500 € hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,75 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2017 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,70 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2018 und 2019

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2018 und 2019:

	2018	2019
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,89 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2017

A2: Kostenzusammenstellung 2017

Gebührenbedarfsberechnung 2017

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	36.600,00
Winterdienst	269.750,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	36.236,00
Winterdienst	97.051,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	36.600,00	36.236,00	1,01
hiervon 90 %			0,89
Winterdienst	269.750,00	97.051,00	2,78
hiervon 88,35 %			2,45

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	-622,74	36.236,00	-0,02
Winterdienst	-72.500,00	97.051,00	-0,75

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,92
	ermittelte Gebühr 2017		0,89
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,02
	Vorschlag der Verwaltung		0,87
Winterdienst	bisher		1,89
	ermittelte Gebühr 2017		2,45
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,75
	Vorschlag der Verwaltung		1,70

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,87	36.236,00	31.525,32
Kosten	36.600,00	90%	32.940,00
Überschussanrechnung			-622,74
Saldo	Fehlbedarf		-791,94
Winterdienst			
Vorschlag	1,70	97.051,00	164.986,70
Kosten	269.750,00	88,35%	238.324,13
Überschussabdeckung			-72.500,00
Saldo	Fehlbedarf		-837,43

Anlage 2

Straßenreinigung 2017

TOP Ö 4

Straßenreinigung

2017

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.100,00	20.310,00	55.000,00	45.000,00	5.790,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl. Bauhof	2.700,00 265.130,00	1.650,00 3.480,00	0,00 149.880,00	0,00 64.240,00	1.050,00 47.530,00
	Verwaltungskostenbeitrag	53.830,00	11.160,00	29.870,00	12.800,00	0,00
	insgesamt	497.760,00	36.600,00	269.750,00	137.040,00	54.370,00